

REGELN & MARKTORDNUNG der AIG Westend e.V. (Stand: 20.03.2026)

Geltungsbereich und Grundsätzliches:

Diese Marktordnung gilt auf allen Trödel- und Spezialmärkten der AIG Westend e.V., beispielhaft den Trödelmärkten im Dortmunder Westpark, den Familientagen im Fredenbaumpark Dortmund sowie den Familientagen im Rodenbergpark in Dortmund-Aplerbeck.

Obwohl es sich um „öffentliche Grünanlagen“ oder „öffentliche Plätze“ handeln kann, obliegt dem Veranstalter durch vertragliche Vereinbarung/Verpflichtung das Hausrecht während des Veranstaltungszeitraums, inkl. der Auf- und Abbauzeiten. **Das Hausrecht übt der Veranstalter auf der gesamten Veranstaltungsfläche/Park/Platz aus.** Den Anweisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten.

Das Befahren der Parkanlagen mit PKWs/LKWs ist grundsätzlich nicht gestattet!

Weder zum Auf- noch zum Abbau oder auch nur zum Ausladen/Aussteigen darf eine Parkanlage befahren werden. Eine Ausnahme bilden hier aktuell die Familientage im Fredenbaumpark; entsprechende Sonderregelungen werden rechtzeitig kommuniziert. Gewerbliche Händler*innen können beim Veranstalter eine Sondergenehmigung beantragen.

Bitte nutzen Sie ansonsten die naheliegenden öffentlichen Parkplätze in der Umgebung. Nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeuge werden ordnungsbehördlich verwahrt oder kostenpflichtig abgeschleppt.

Das Befahren von Wiesenflächen (z.B. an Park-Eingängen, im Fredenbaumpark oder als Begrenzung zu Marktplätzen) mit Fahrzeugen ist strikt untersagt. Das Ermessen der Strafe behält sich der Veranstalter vor und entscheidet je nach Schaden und Einsicht.

Sämtliche Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung können mit einem sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung geahndet werden. Weiterhin behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor. Bei Nicht-Befolgen eines Ausschlusses von einer Veranstaltung ist mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Veranstalter:

Aktions- und Interessengemeinschaft „Westend e.V.“ - vertreten durch den Vorstand – Tobias Klotz, Kristopher Koch und Denise Martin - Berghofer Str. 200, 44269 Dortmund

Der gesetzliche Verkaufsstart ist sonntags um 11:00 Uhr. Unsere Märkte enden um 16 Uhr, es sei denn, es wurde etwas anderes kommuniziert.

Marktbeschickende:

Zugelassen sind in- und ausländische Firmen (gewerbliche Händler*innen) sowie Privatpersonen. Über eine Zulassung entscheidet der Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Anmeldung ohne nähere Bezeichnung der Gründe abzulehnen.

Die Anmeldung erfolgt vor Veranstaltungsbeginn über den Veranstalter:

- Für Privatpersonen über die Homepage www.draussen-verkaufen.de Die Anmeldungen und Zahlungen werden dort über die Ticketplattform „Ticket.io“ verarbeitet.
- Für gewerbliche Händler*innen sind Anmeldungen über die E-Mail-Adresse gewerbe@draussen-verkaufen.de oder über „Google Formular“ auf der Homepage www.draussen-verkaufen.de zu erfolgen.

Als Privatperson gilt, wer ausschließlich gebrauchte Gegenstände zu nicht gewerblichen Zwecken verkauft. Als gewerblicher Händler*in gilt, wer einen Stand zu gewerblichen Zwecken unabhängig vom Angebot betreibt. Der Veranstalter entscheidet bindend über die Einstufung der Stände / des Warensortiments der Händler in die Sparten privat oder gewerblich.

Bei gemischtem Sortiment sind die jeweiligen Gebühren pro Sortiment zu entrichten.

Eine Teilnahme ohne vorherige Anmeldung von Marktbeschickenden führt in jedem Fall zu einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr von 10 €. Diese ist bei ausgebuchten Veranstaltungen trotz sofortigem Ausschluss von der laufenden Veranstaltung zu entrichten; bei nicht ausgebuchten Veranstaltungen ist sie zusätzlich zur eigentlichen Standgebühr zu entrichten.

Verkaufsverbot:

NS-Artikel sowie pornographische Gegenstände dürfen nicht verkauft werden! Nicht genehmigte Ausstellungsobjekte können vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Falls von einem Aussteller wiederholt nicht genehmigte Waren angeboten werden, hat der Veranstalter das Recht, den Stand zu schließen.

Speisen und Getränke dürfen nicht durch Privatpersonen verkauft werden.

Standzuteilung/Standaufbau

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Der Veranstalter wird die Stand-Plätze im Sinne der Händler*innen, Besucher*innen und Parkanlagen sowie Grünflächen unter Beachtung einschlägiger rechtlicher Vorgaben und infrastrukturellen Notwendigkeiten (Strom/Wasser/Rettungswege) auf Grundlage der eingegangenen Anmeldungen vergeben.

Hierzu gibt es im Vorfeld einsehbare Übersichtspläne (www.draussen-verkaufen.de) oder vor Ort Markierungen (Flutterband, Verkehrsleitkegel, Beschriftungen etc.) Außerdem ist an einigen Wegen nur einseitiges Aufbauen oder versetztes Aufbauen erlaubt, bitte beachten Sie dafür die Hinweise!

In der Regel ist die konkrete Standplatzwahl aber relativ frei, ein Anspruch auf Stammplätze oder Lieblingsorte kann daraus aber zu keiner Zeit abgeleitet werden.

Der Aufbau hat so zu erfolgen, dass für die Besucher*innen ein Durchgangsweg (Rettungsweg) von 3,50 m zur Verfügung steht oder bestehende Übersichtspläne / Markierungen eingehalten werden. **Die zugelassene und bezahlte maximale Standtiefe beträgt 2m - der Abstand zwischen den Ständen sollte 2m betragen.** Die Beschickenden haben für einen sicheren und ordentlichen Stand Sorge zu tragen.

Nach Beendigung der Veranstaltung sind die gesamte Verkaufsfläche und davorliegende Bereiche besenrein zu verlassen.

Absage/Stornierung:

Bei Absage oder Nichterscheinen eines Beschickenden nach Anmeldung und Kauf eines Standplatztickets werden geleistete Zahlungen nicht zurückerstattet. Die Standgebühr wird im Falle einer Erkrankung, nur gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes erstattet. Kosten Dritter können auch in diesem Fall nicht zurückerstattet werden (z.B. Gebühren ticket.io)

Wir verweisen auf bestehende Versicherungsmöglichkeiten des Absagerisikos bei Dritten.

Haftungsausschluss:

Für Schäden, die Personen oder Sachen, insbesondere Ausstellungsgegenstände/Verkaufsgegenstände, während des Aufenthalts oder der Unterbringung auf dem Veranstaltungsgelände und in den Veranstaltungsräumen erleiden, übernimmt der Veranstalter keine Haftung, insbesondere auch nicht für Schäden, die durch die Bediensteten oder durch das dort verkehrende Publikum oder sonstige Umstände verursacht werden.

Das gilt auch für Schäden an Personen und Gegenständen, insbesondere Verkaufsgegenständen/Ausstellungsgegenständen, die durch Mitarbeitende des Veranstalters entstehen.

Ebenfalls wird für Schäden, die durch Diebstahl, Feuer, Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereintrich, Durchregen oder aus anderen Ursachen entstehen, kein Ersatz geleistet.

Ebenso wenig können aus etwaigen, auf Irrtum beruhenden Maßnahmen oder Angaben des Veranstalters Schadensersatzansprüche jedweder Art gegen den Veranstalter hergeleitet werden. In Fällen höherer Gewalt und / oder notwendiger Evakuierungen des Parks (z.B. aufgrund eines Unfalls, plötzlich auftretender heftiger Unwetter, Bombendrohung o.ä.), übernimmt der Veranstalter für das Eigentum der Beschickenden keine Verantwortung und ist von der Haftung freigestellt.

Kommt es aus Gründen, welche außerhalb des Einflussbereiches des Veranstalters liegen und somit der Veranstalter nicht zu verantworten hat, zum Ausfall, Abbruch oder einer Änderung der Durchführung der Veranstaltung, besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Erstattung von Kosten. Eine Erstattung der Standgebühren erfolgt nicht.

Das Mitbringen von feuergefährlichen Gegenständen (Gasflaschen) ist strengstens untersagt. Für die Bewachung eines Standes und von Verkaufsgütern / Ausstellungsgütern während der Auf- und Abbauzeit sowie während der Marktzeiten haben die Beschickenden selbst Sorge zu tragen. Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes übernimmt der Veranstalter.

Die Beschickenden sind für den standsicheren Aufbau ihrer Stände, insbesondere die windsichere Befestigung und Montage, selbst verantwortlich und haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seinen Ausstellungsaufbau oder seine Ausstellungsgüter entsteht und stellt den Veranstalter ausdrücklich von allen Schadenersatzansprüchen frei.

Der Veranstalter ist im Besitz einer Veranstalterhaftpflichtversicherung.

Reinigung:

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Marktgeländes. Die Reinigung der Stände/Standplätze obliegt den Beschickenden und muss nach Marktende beendet werden. Angefallener Müll am Stand ist von den Beschickenden selbst wieder mitzunehmen. Bei nicht gereinigtem Standplatz wird ein Reinigungsentgelt von 50,00 € erhoben.

Die vorhandenen Mülltonnen im Park sind ausschließlich zur Entsorgung von normalem Müll und nicht zur Entsorgung von restlicher Handelsware oder Verpackungen zu benutzen.

Darbietungen und akustische Übertragungen, Werbung: Eine Produktwerbung durch Darbietungen, Übertragungen oder Durchsagen ist nicht gestattet. Werbung durch Verteilen von Drucksachen oder Aufstellen von Schildern sowie die Ansprache der Besucher*innen ist ebenfalls nicht gestattet. Verteilung von Werbemitteln für andere Ausstellungen und Veranstaltungen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters erlaubt.

Fotografien und Zeichnen:

Gewerbsmäßiges Zeichnen und Fotografieren auf dem Veranstaltungsgelände bedürfen der Genehmigung des Veranstalters.

Mündliche Vereinbarungen:

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der textlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dortmund.

Datenschutz:

Die im Rahmen der Antragstellung erhobenen persönlichen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Organisation der Teilnahme am Trödelmarkt nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW verarbeitet.

Vorläufige Marktordnung:

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Marktordnung zu ergänzen oder zu ändern. Bei Änderungen nach erfolgten Anmeldungen werden Sie in Textform informiert.